

Satzung des Fördervereins Marie-Curie-Schule Dohna e. V.

§ 1

Der Förderverein Marie-Curie- Schule Dohna e. V. mit Sitz in Dohna, Burgstraße 15 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an den Träger der Marie-Curie-Schule Dohna zur Förderung der Bildung und Erziehung verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Beitritt und bei Austritt während des laufenden Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.) wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 6

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung (MV)

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Vorstandswahl im Amt.

Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder in den Vorstand berufen, diese sind nicht stimmberechtigt.

In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.

Mitglieder können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden:

- ehemalige Schüler/Eltern von (ehemaligen) Schülern/ Lehrer der Marie-Curie-Schule
- alle an der Arbeit der Marie-Curie-Schule interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt/Streichung/Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben sein.

Die Streichung eines Mitglied kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 7

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
- Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung der Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein.

Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der 1. Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
- Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinungen der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

Die Wahlordnung ist nicht Gegenstand der Satzung.

Über die Wahlen und die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiter,
- die Anzahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung und
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, das weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann durch den Vorsitzenden an Ort und Stelle ohne eine Einhaltung einer Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierauf ist in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Dohna, Markt 11, 01809 Dohna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.